

selbst geschaffen, gestaltet und stets weiter vervollkommen werden. Zwischen der Notwendigkeit des gesellschaftsgemäßen Handelns, das unserem Staat und unserem Hecht, allen staatlichen Organen und auch den Organen der Justiz Richtschnur ihres Handelns ist, und der persönlichen Freiheit des einzelnen besteht kein Widerspruch. Im Gegenteil: nur auf dem Fundament der gesicherten gesellschaftlichen Verhältnisse, nur auf der Grundlage der Gemeinsamkeit des Handelns in allen Fragen, die die gemeinsame Sache betreffen — nämlich die fortschreitende Entwicklung der Grundlagen der Gesellschaft, der produktiven Kräfte, die ständige Vervollkommnung der menschlichen Arbeit und damit ihre Erleichterung, die ständige Vervollkommnung aller Einrichtungen, die dem Menschen Wissen vermitteln und ihm die Güter der Kultur zugänglich machen —, ist diese Freiheit, die freie, allseitige Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen, seiner Talente und Fähigkeiten wie auch seiner materiellen und geistigen Lebensbedürfnisse möglich.

Nur mit den Kräften der Gesellschaft selbst verwirklichen sich und wachsen auch die Kräfte des einzelnen. Hier wird die Sphäre des Privaten und Individuellen überstiegen. Es wird eine Freiheit und Kraftentfaltung sichtbar, die die bürgerliche Gesellschaft nicht kennt und nicht kennen kann. Erst wenn der einzelne durch seine persönlichen Kräfte die gesellschaftliche Entwicklung, den Geschichtsprozeß selbst vorwärtszutreiben in der Lage ist — und dazu befähigt ihn allein die sozialistische und kommunistische Gesellschaft —, erst dann kann von der Freiheit der Persönlichkeit, von der allseitigen menschlichen Kraftentfaltung gesprochen werden.